

Nürnberg, 13.10.2016

Sehr geehrte Eltern,

gerade im Hinblick auf anstehende Schulaufgaben und andere angekündigte Leistungsnachweise möchten wir Sie nochmals auf folgende wichtige Neuerung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO, gültig ab 1. Juli 2016) hinweisen.

Laut §20 BaySchO muss künftig bei **Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises** immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Zu den angekündigten Leistungsnachweisen zählen alle Schulaufgaben (auch mündliche), Kurzarbeiten, Referate und Vergleichsarbeiten wie Jahrgangsstufentests.

Bitte beachten Sie ferner in diesem Zusammenhang:

- Das ärztliche Attest muss grundsätzlich am ersten Tag der Erkrankung ausgestellt sein.
- Besteht die Krankheit nur am Tag des Leistungsnachweises, so muss das ärztliche Attest genau an diesem Tag ausgestellt sein.
- Dieses muss innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Erkrankung in der Schule abgegeben werden.
- Wird das ärztliche Attest nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt und der Leistungsnachweis wird mit der Note 6 bewertet.

Diese Maßnahme beruht auf einem Beschluss der Lehrerkonferenz vom 12.09.2016 und dient zur Reduzierung der teils hohen Fehlzeiten bei angekündigten Leistungsnachweisen. Im Zuge dessen wurde auch beschlossen, dass auf eine generelle Attestpflicht bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen verzichtet wird.

Wir bitten vielmals um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. N. Weinecke, RSD